

Der Freiheitskämpfer

ORGAN DER KÄMPFER
FÜR ÖSTERREICH'S FREIHEIT

Nr. 5

Mai 1962

Preis S 3.—

Härten müssen beseitigt werden!

Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten tagte in Wien. — Bericht über die Wiedergutmachungsgesetze. — Die ideellen Forderungen der Kameradschaft.

Montag, den 14. Mai 1962, tagte in Wien unter dem Vorsitz des gesch. Bundesobmannes LAbg. Gemeinderat Hans Leinkauf in Gegenwart des Bundesobmannes Nationalrat a. D. Hofrat Anton Frisch das Kuratorium der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten. Das Kuratorium nahm Berichte über die Arbeiten in den einzelnen Verhandlungskomitees und Kommissionen entgegen und kam einstimmig zur Erkenntnis, daß wohl die Wiedergutmachungsgesetze eine gewisse Beendigung der gesamten Gesetzgebung darstellen, forderte aber gleichzeitig eine Beseitigung unbilliger Härten, die noch immer bestehen.

Die behandelten Gesetze und Ergebnisse der Verhandlungen befinden sich in dieser Nummer des „Freiheitskämpfer“.

Wir werden in unserer Juninummer ausführlich über die Wiener Tagung des Kuratoriums sowie die Erstellung des ideellen Programms der Kameradschaft noch ausführlich berichten.

Bundesgesetz vom 22. März 1961, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, in der geltenden Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 1 lit. c ist nach dem Klammerausdruck der Z. 3 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende Bestimmung als Z. 4 einzufügen:

„A. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (§§ 14, 14 a bis c).“

2. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die

Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.“

3. Im § 13 a Abs. 5, 6 und 7 sind die Zahlen 431,20 beziehungsweise 616 jeweils durch die Zahl 800 zu ersetzen.

4. Dem § 13 a ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Haftentschädigung wird nicht geleistet, wenn das Einkommen des Opfers beziehungsweise des Hinterbliebenen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 je 12.000 S überstiegen hat; für jedes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung dem Geschädigten gegenüber unterhaltsberechtigten Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um je 300 S.“

5. Dem § 13 c ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Von der Entschädigung sind Personen ausgeschlossen, die für die erlittene Haft einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.“

6. Die Überschrift des § 14 hat zu lauten: „Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.“

7. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Österreichische Staatsbürger sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten, haben Anspruch auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen.

(2) Eine Entschädigung ist Personen zu gewähren, die

a) um Verfolgungen im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 2 zu entgehen, ausgewandert sind und in der Zeit vom 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 durch einen mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte als Angehörige eines Feindstaates interniert oder von Behörden eines mit Deutschland im Kriege verbündeten Staates in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;

b) aus Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 in Deutschland oder in den von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung in ihrer Freiheit durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort beschränkt wurden;

c) auf der Flucht vor einer ihnen aus den Gründen des § 1 Abs. 1 oder 2 in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen lebten;

d) im Zuge der nationalen Verfolgung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. Mai 1945 aus einem innerhalb der derzeitigen österreichischen Grenzen gelegenen Ort in Gebiete außerhalb dieser Grenzen ausgesiedelt wurden.

(3) Als Entschädigung gebührt den Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 2 für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsbeschränkung ein Betrag von 350 S. Mehrere Zeiten der Freiheitsbeschränkung sind zusammenzurechnen, angefangene Monate gelten als volle Monate.

(4) Von der Entschädigung gemäß Abs. 3 sind Personen ausgeschlossen, die für die Freiheitsbeschränkung Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(5) Ist für eine der in Abs. 2 angeführten Freiheitsbeschränkungen bereits eine Leistung gemäß § 13a oder § 13c gewährt worden, wird diese Leistung auf die gemäß Abs. 3 zustehende Entschädigung angerechnet.

8. Nach § 14 sind die folgenden §§ 14a bis d einzufügen:

§ 14a. Österreichischen Staatsbürgern sowie Personen, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich hatten und auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941, Deutsches RGBI. I S. 547, den Judenstern durch mindestens sechs Monate getragen haben, ist eine einmalige Entschädigung von 6000 S zu gewähren. Auf diese Entschädigung sind Leistungen nach §§ 13a, 13c oder 14 für nach dem 1. September 1941 erfolgte Anhaltungen anzurechnen.

§ 14b. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferscheines erhalten, wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes in dem in § 1 Abs. 2 lit. d festgesetzten Ausmaß gemindert war, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 10.000 S.

(2) Auf die Entschädigung gemäß Abs. 1 sind Entschädigungen, die für den Einkommenschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden, anzurechnen.

§ 14c. (1) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferscheines erhalten, wenn sie eine nach Vollendung des 14. Lebensjahres begonnene Berufsausbildung durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes abbrechen mußten, eine einmalige Entschädigung in der Höhe von 6000 S. Ein Abbruch einer Berufsausbildung ist auch dann gegeben, wenn Kinder nach Vollendung des 14. Lebensjahres wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen eine erstrebte Berufsausbildung nicht aufnehmen konnten.

§ 14d. (1) Von den Entschädigungen gemäß §§ 14a bis c sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund vorangeführter Tatbestände Anspruch auf Entschädigung gegenüber einem anderen Staat haben.

(2) Auf Anspruchswerber nach den §§ 14, 14a bis c sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Verfahren, betreffend Ansprüche nach den §§ 14, 14a bis c sind die Bestimmungen des § 13 d sinngemäß anzuwenden.

Artikel II.

Übergangsbestimmungen.

(1) Bescheide, mit denen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Haftentschädigung gemäß § 13a oder § 13c des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig zuerkannt worden ist, sind auf Antrag nach den Bestimmungen des Art. I zu überprüfen und neu zu erlassen. Eine bereits geleistete Haftentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ist über einen Antrag auf Haftentschädigung im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften des Art. I noch nicht entschieden worden, sind die in Art. I Z. 4 und 5 enthaltenen Anrechnungs- und Ausschlussbestimmungen nur auf den Betrag anzuwenden, um den sich die Haftentschädigung durch die Bestimmung des Art. I Z. 3 erhöht hat.

(3) Ist der gemäß § 13a Abs. 1 oder § 13c Abs. 1 oder 2 des Opferfürsorgegesetzes Anspruchsberechtigte vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder vor der Antragstellung (Abs. 1) gestorben, so steht das Recht zur Antragstellung dem im § 13a Abs. 2 beziehungsweise § 13c Abs. 3 des Opferfürsorgegesetzes genannten Hinterbliebenen in der dort angeführten Reihenfolge zu. Sie erhalten die Hälfte der Haftentschädigung, die dem Verstorbenen nach den Bestimmungen des Abs. 1 gebührt hätte. Die Vorschriften des § 13a Abs. 6 bis 9 und des § 13c Abs. 4 gelten sinngemäß.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft, sobald über die Bedeckung des Aufwandes dieses Bundesgesetzes verursacht wird zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Zeitpunkt, in dem dieses Bundesgesetz gemäß Abs. 1 in Kraft tritt, ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 3 bis 8 und des Art. II im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Bundesgesetz vom 21. März 1962, womit das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101 (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 101, mit dem das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, abgeändert und ergänzt wird (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), wird abgeändert wie folgt:

Im Artikel III haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Personen, die vor dem Jahre 1962 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie hinsichtlich der Empfänger einer Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 bis 7 des Opferfürsorgegesetzes) am 27. November 1961 in Kraft.

(2) Hinsichtlich des übrigen anspruchsberechtigten Personenkreises tritt dieses Bundesgesetz in Kraft, sobald der am 27. November 1961 unterzeichnete österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag in Kraft getreten ist. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt kundzumachen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bundesgesetz vom 5. April 1962 über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Geschäftsführung der „Sammelstellen“ (§ 1 und § 3a des Auffangorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 7/1957, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 285/1958)

hat von den den „Sammelstellen“ bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Verfügung stehenden Mitteln 5 Millionen Schilling für die auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche nach § 4 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1949, absondern und bis zu dieser gesetzlichen Regelung gesondert zu verwalten.

§ 2. (1) Die Kuratoren der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ haben erstmals binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sodann halbjährlich jeweils zum 30. April und 31. Oktober festzustellen, welche flüssigen Mittel für die Verwendung im Sinne des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Feststellung der Höhe der flüssigen Mittel gemäß Abs. 1 ist auf das voraussichtliche Erfordernis für die Auszahlung der Vermögens (Erlöse) an die geschädigten Eigentümer (§ 4 Abs. 1 und 2 des 4. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1961) und für die Erfüllung aller anderen Verbindlichkeiten der „Sammelstelle“ Bedacht zu nehmen.

(3) Die jeweils verfügbaren flüssigen Mittel sind, unbeschadet bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zwischen den „Sammelstellen“ getroffener anderer Vereinbarungen, in der Weise aufzuteilen, daß der „Sammelstelle A“ 80 v. H. und der „Sammelstelle B“ 20 v. H. zukommen.

§ 3. Die Verwendung der jeder „Sammelstelle“ zugeordneten Mittel ist durch ein von jedem Kuratorium zu beschließendes Statut zu regeln, das der Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres bedarf. Die Genehmigung der Statuten darf durch das Bundesministerium für Inneres erst dann erteilt werden, wenn das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgestellt hat, daß die in Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehene Widmung berücksichtigt ist.

§ 4. Wird der gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes abgesonderte Betrag von 5 Millionen Schilling nach den Bestimmungen des dort genannten Bundesgesetzes nicht zur Gänze verbraucht, so ist der nicht verbrauchte Betrag gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aufzuteilen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, bezüglich des § 3 das Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der Prüfung des Widmungszweckes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Prof. I. Reiten

Die unbewußte Nation

(Fortsetzung)

Universitätsprofessor Dr. Konrad Josef Heilig, einer unserer großen, allzfrüh in ein jähres Grab gesunkenen Hoffnungen (in Italien ermordet) schrieb am 10. März 1935 im „Sturm über Österreich“: „Schon Österreich als Markgrafschaft war mehr geworden als Ostmark“; es wurde zum Aktionszentrum eines weitausgreifenden und europäischen, vor allem nach dem Osten und Südosten gerichteten Politik“. Dr. Richard Kralik ergänzt in seiner „Österreichischen Geschichte“ (Wien 1913): „Die Vorrechte des Privilegium minus 1156 zeigten sich auch darin, daß der Herzog nicht zur Romfahrt verpflichtet war. Nach herkömmlicher Anschauung galt nämlich jener Fürst als zum Deutschen Reich gehörig, der des deutschen König bei seiner für das allgemeine Recht so wichtigen Romfahrt über die Alpen zu begleiten hatte“. Kralik war bekanntlich vor allem „zünftig“ an deutschen Universitäten geschulter Rechtshistoriker!

Das begrenzte Rahmen eines Begrüßungs wir uns mit Textproben. So schreibt auch Univ.-Prof. Dr. Hugo Hantsch: „Dennoch bedeutet ihm (Kaiser Maximilian I.) Österreich schon eine eigene politische Größe. . . . Wir wissen, daß er daran dachte, die österreichischen Länder zu einem Königreich zusammenzulassen.“ Universitätsprofessor Raimund Kalndl betont das „Entstehen des Gemeinschaftsgefühles (Gesamtschaftsidee) . . .“ und Dr. Kralik nennt Maximilians Generaladmiral von Innbruck 1518 den „ersten österreichischen Reichstag“, 1518 und nicht erst 1918 oder 1945.

Universitätsprofessor Dr. Heinrich Benedikt betont in seinem Werk „Monarchie der Gegensätze“, daß „im Dreißigjährigen Krieg nicht nur die österreichische Armee, sondern auch die österreichische Großmacht gebrochen wurde“. Nun, Österreichs größter Geist, der österreichische Nationaldichter Franz Grillparzer, hat in seinem bekanntesten Gedicht behauptet, daß im österreichischen Feldlager Österreich sei! So war es eben schon in Wallensteins Lager, trotz eines berühmten Wortes Schillers. Professor Dr. Benedikt schreibt weiter: „In der Barockzeit entstand die österreichische Kultur und, wenn die Gemeinschaft, welche Kultur und Geschichte formen, als Nation bezeichnet werden darf, die österreichische Nation!“ Dr. Benedikt schreibt weiter: „In dem halben Jahrhundert Maria Theresias und Josephs II. wurde das Staatsvolk geschaffen.“ Wie hätte im Zeitalter des Erwachens und mächtigen Aufstieges des Bürgertums, ja des Bauernstandes, Öster-

reich die zwei siebenjährigen Kriege gegen Preußen und die fünf Napoleonkriege bestehen können, wenn sein Volk nicht zur selbstbewußten Nation gediehen wäre ohne daß man dieses Wort damals dafür gebrauchte. Fast alle deutschen Länder lost alle Völker Europas kapitulierten damals vor dem „Schlachtenkaiser“, es gab einen „Rheinbund“ und Preußen zog 1795, 1799, 1805 und 1809 die schwarz-weiße Schlafmütze übers Ohr, als Österreich, als Österreichs Volk und Nation immer wieder zum Kampf gegen das Ungeheuer aufstand, seine Unabhängigkeit und Eigenart zu retten! Eben damals gebrauchte Staatsminister Stadion zum erstenmal das stolze Wort von der österreichischen Nation. Die Namen Isel und Aspern haben diesen Namen und Entschluß geweiht und besiegelt.

Auch Universitätsprofessor Dr. Karl Pivec, schrieb in dem Buch „Das geschichtliche Funktion des alten Österreich (Wien 1957)“: „Der Staat Österreich, der auch vor Maria Theresia existierte, nur keinen entsprechenden Namen hatte . . .“ Auch Prof. Dr. Pivec betont das „österreichische Staatsbewußtsein“ unter und seit Maria Theresia, wenngleich man damals vor dem Zeitalter des Nationalismus den Terminus noch nicht gebrauchte.

Sogar Heinrich Srbik . . .

Sogar der sehr deutschnationalen „Brückenbauer“ und völkisch-nationalen Wegbereiter Univ.-Prof. Dr. Heinrich Srbik mußte in dem 1937 erschienenen Buch „Österreich, Erbe und Sendung“ zugeben, daß das „Haus Österreich“ (dies war damals die Name für den Eigenbesitz der Dynastie) seit Rücktritt Karls V. zu einer „wirklichen staatlichen Eigenmacht geworden“, diese „zu einer festen Einheit zusammengefaßt“ habe. Srbik muß weiterhin zugeben, daß „das Ziel Österreichs in den Freiheitskriegen nicht ein Staat der deutschen Volksgemeinschaft war, Österreich kämpfte für seine historisch-staatliche Individualität . . .“ So Heinrich Srbik! Also „kein Staat der deutschen Volksgemeinschaft“. Was aber ist diese „historisch-staatliche Individualität“ anderes als zumindest „Staatsnation“, die nach Prof. Benedikt und zahlreichen anderen führenden Historikern schon in der Barockzeit auch zur Kulturnation gediehen war. Hatte nicht Kaiser Franz am 6. VIII. 1806 die römische Kaiserkrone entgültig und feierlich niedergelegt und alle Fäden gelöst, die Österreich an Deutschland banden!

Und ist dieser längst fällige Entschluß

nicht der tiefer Grund, warum gerade Kaiser Franz von allen Deutschösterreichern so gehaßt und **verleumd** wurde und wie! Hat nicht ein Viktor Bihl alles Ungünstige, auch jedes unverbürgte Tratsch, in seinen Anti-Franz-Büchern (die im Grunde Anti-Oesterreich-Bücher sein wollen) zusammengetragen, während er alles Positive verschweigt. Mehr als bei uns ist es im Ausland aufgefallen, daß Oesterreichs Geschichte meist von seinen Hassern geschrieben wurde! Soweit sie am Leben waren, sind diese Herren 1938 sofort (wenn nicht schon vorher „illegal“) ins Nazilager „übergegangen“, dessen Aktionen sie vorbereitet haben! (Hörten mit „klingenden“ Namen, die nun schon wieder in Quellenverzeichnis patriotisch tendender Zeitschriften auftauchen!)

Oswald Spengler und das „Volk alter Züchtung“

Aber hat nicht sogar die deutsche Historiker **Oswald Spengler** die österreichische Nation ein „Volk alter Züchtung“ genannt, das „für die Deutschen endgültig verloren sei, auch wenn sich die Oesterrei-

cher gelegentlich einmal darüber täuschen sollten“. „Sprache sei nicht alles“, betonte Spengler. Und Prof. Friedrich Wiesner, der letzte k. u. k. Handelsminister, definierte: „Ein Volk ist aber nur durch seine Geschichte ein Volk, nur durch diese erhalte es das Bewußtsein seines Wirkens, seiner Kraft, seines Wertes, durch seine Geschichte gewinnt es innere Einheit...“. Auch Richard Krahl schrieb in seinem „Unbekannten Österreich“: „Man darf die Bedeutung der Sprache für den Staat nicht übertrieben. Es ist vielmehr der Geist, der die Völker bildet, vereint, scheidet.“

Wer die Verschiedenartigkeit bis in die tiefsten Wurzeln leugnen möchte, den hat ein Vergleich „Berlin-Wien“ belehren können, ein Vergleich der Dichter Grillparzer und Raimund etwa mit Hebel oder Kleist oder sogar Schiller, der Komponisten Mozart, Haydn, Schubert mit Bach, Wagner oder auch nur mit Brahms, der von Wien umgeformt hier ebenso viel empfangen wie Beethoven. Alles Gewalttätig, „Heldische“ Hebbels und Kleists gilt da nichts, ist dem echten Österreicher verächtlich, ja verhaßt. Feldmarschall Radetzky, der populärste Held, ist weniger

wegen seiner hundert Siege als wegen seiner väterlichen Menschlichkeit populär. Er zwang ja den besiegten König Karl Albert trotz völliger Niederlage nicht zur Kapitulation, besetzte nicht einmal dessen, nach dem Sieg von Novara schutzblose Hauptstadt, sondern baute ihm goldenen Unterhandlungsbrettern. Auch der österreichische Nationalheld griff erst zu den Waffen als die Bayern seine Tiroler zur Verzweiflung getrieben hatten. Der österreichische Strategie Erzherrzog Carl stimmte im Kriegesrat stets für den Frieden, und „Friedemkaiser“ ist in Österreich der höchste Fürstenrang. Vor dem Monarchen Kaiser Karl beugten sich sogar Viktor Adler, Seitz und Renner! Das „innere Reich“ ist dem Österreicher wichtiger als das bloß äußere. Dagegen waren ihm Symbole, sogar „Prunk“ nie äußerlichkeiten, die Fronleichnamstage waren ihm höchste Manifestationen der göttlichen und irdischen Majestät. Der Kaiser schien ihm nie kaiserlicher, als entblößten Hauptes hinter dem Leib des Herrn als Gott und Monarch mit Leib und Seele in der Hostie!

(Fortsetzung folgt)

SAMMELSTELLE A

Verfolgte des NS-Regimes

welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten (unbeschadet ihrer jetzigen Religionszugehörigkeit) und welche nach den Bestimmungen der im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 13. Mai 1962 veröffentlichten Statuten Zuwendungen aus dem Vermögen der „Sammelstelle A“ gewährt werden können, erhalten die für die Anmeldung zu verwendenden Formulare im

Büro der „Sammelstelle A“, Wien II, Taborstraße 4-6, sowie bei den

israelitischen Kultusgemeinden in
Wien I, Schottenring 25,
Linz, Beichheimstraße 28,
Graz, Griekel 58,
Salzburg, Merzstraße 7,
Innsbruck, Zellerstraße 1,

bei der
Caritas der Erzdiozese Wien,
Wien IX, Währinger Gürtel 104

sowie beim
Evangelischen Hilfswerk in Österreich,
Wien III, Ungargasse 9

und im
Verkaufsbüro der Österreichischen Staatsdruckerei,
Wien I, Wollzeile 27 a.

Antragsteller, welche am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, werden an die „Sammelstelle B“, Wien II, Taborstraße 4-6, verwiesen.

Anträge sind bis längstens zum 13. September 1962 zu überreichen.

SAMMELSTELLE B

Verfolgte des NS-Regimes

welche nach den Bestimmungen der im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 13. Mai 1962 veröffentlichten Statuten eine einmalige Zuwendung der Sammelstelle B erhalten können, erhalten die zur Anmeldung notwendigen Formulare und nähere Auskünfte an folgenden Stellen:

Büro der Sammelstelle B, Wien II, Taborstraße 2-6, ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten,
Wien I, Falkstraße 3, und bei deren Landesverbänden,
Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Wien I, Löwelstraße 18, und bei dessen Landesverbänden,

Bundesverband der politisch Verfolgten und Opfer des Faschismus/KZ-Verband, Wien II, Castellgasse 35, und bei dessen Landesverbänden,

KZ-Lagergemeinschaften, Wien XIX, Blausstraße 6,
Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, Innsbruck, Heidenplatz 5,

Caritas-Zentrale, Linz, Seifersstätte 14,
Weltbund der christlichen Juden (Allianz der Christen jüdischer Abstammung) Hofrat Lasch, Wien IV, Schönburgstraße 15.

Formulare sind auch im Verkaufsbüro der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, erhältlich. Verfolgte, welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, werden an die Sammelstelle A, Wien II, Taborstraße 2-6, verwiesen.

Anträge sind bis längstens zum 13. September 1962 zu überreichen.